

Unsere AGB

1.) Allgemeines:

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge, soweit diese nicht ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen sind. Sie werden vom Vertragspartner anerkannt, auch für künftige Verträge. Abweichenden AGB widersprechen wir, soweit sie diesen AGB widersprechen.

2.) Leistungen

Winterdienst

Der Umfang der Räumleistungen richtet sich nach den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und nach witterungsbedingtem Bedarf. Für die Räumung gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart:

Morgens wird ein Räumgang bis 07:30 Uhr garantiert, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr. Die Räumung beginnt nicht vor 03:30 Uhr morgens.

Gehwege werden in einer Breite von max. 1,50 m geräumt und gestreut, soweit es die Bedingungen zulassen.

Straßen werden in einer Breite von max. 5,20 m geräumt und gestreut, soweit es die Bedingungen zulassen.

Treppen und Hauseingänge werden in einer Breite von max. 1,50 m geräumt und gestreut, soweit es die Bedingungen zulassen.

Für das Auslösen der Wintereinsätze sind wir zuständig. Bei extremen Wetterlagen kann eine vollständige Befreiung von Eis und Schnee nicht garantiert werden. Insbesondere wird während starkem Schneefall während des Tages nicht geräumt und gestreut, sondern erst bei Abklingen oder nach Ende des Schneefalls. Bei Blitzeis und Glätteis kann durch herkömmliche Streumittel die Glättegefahr nicht völlig beseitigt werden. Unsere Pflicht entfällt, wenn wetterbedingt die Geräte nicht zum Einsatz gebracht werden können (extreme Wetterlagen). Im Übrigen halten wir uns an die aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht.

Die Beschaffung der Streumittel sowie die Stellung der Geräte und Transportmittel übernehmen wir. Wir verpflichten uns, nur zuverlässiges Personal einzusetzen und regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Wir überwachen die Ausführung u.a. durch Rapportzettel, die wir auf Wunsch an den AG übersenden.

Weitere Einsätze, insbesondere zu ungewöhnlichen Zeiten (z.B. in den Abendstunden), müssen mindestens eine Woche vorher vom AG angemeldet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch.

Wir haften nicht für Umstände, die durch den AG oder durch Dritte verursacht sind und die die Ausführung der Leistung behindern oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für nicht zugängliche Flächen und Flächen, die z.B. durch Fahrzeuge zugestellt sind. Ausgeschlossen ist eine Haftung für unvorhersehbare Eisbildung zum Beispiel als Folge undichter Dachrinnen, Schmelzwasser etc. oder durch vom Dach stürzende Schnee- und Eismassen.

Kehrdienste

Für das Auslösen der Kehrdienstesätze sind wir zuständig. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die zu kehrenden Flächen nicht durch parkende Fahrzeuge, Gegenstände etc. blockiert ist. Sind diese Flächen bei einem Kehrgang blockiert, so besteht kein Anspruch auf Nachbesserung.

Mäharbeiten

Wir verpflichten uns, die Mäharbeiten fachgerecht durchzuführen. Entweder wir mähen im sogenannten Mäh- und Mulchverfahren, wobei das Grüngut auf der Grünfläche verbleibt oder wir mähen mit Fangkorb. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind wir für das Auslösen der Mäharbeiten zuständig.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass die zu mähende Fläche stets frei von Unrat, Steinen, Eisenteilen etc. ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für umhergewirbelte Gegenstände. Weiter behalten wir uns vor, diese Flächen vom Mähdurchgang auszuschließen. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die zu mähenden Flächen nicht durch parkende Fahrzeuge, Gegenstände etc. blockiert ist, dies gilt in besonderen bei Grünflächen die als Parkplatz benutzt werden. Sind diese Flächen bei einem Mähdurchgang blockiert, so besteht kein Anspruch auf Nachbesserung.

Baumarbeiten

Wir werden die im Angebot bzw. Auftrag festgehaltenen Dienstleistungen fach- und sachgerecht durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Dienstleistungsumfang und -Standard gewahrt bleibt. Wir verpflichten uns -soweit notwendig -, unseren Arbeitsbereich gegen unbefugtes Betreten abzusichern und ggf. auf Gefahren die von den Arbeiten ausgehen hinzuweisen. Arbeiten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen werden in Absprache mit den zuständigen Behörden koordiniert. Die Kosten hierfür trägt der AG.

2.) Preise:

Unsere Angebote sind freibleibend. Ergänzungen oder Änderungen des Vertragsangebots durch den Kunden gelten als neues Angebot.

Die genannten Arbeitspreise gelten unter normalen und durchschnittlichen Rahmenbedingungen. Der AG verpflichtet sich, besondere Erschwernisse, z.B. Bodenbeschaffenheiten o.ä. bekannt zu geben. Werden diese erst später bekannt, sind wir berechtigt, die Stundensätze anzupassen.

Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf von 12 Monaten seit Auftragserteilung über eine Erhöhung der Preise entsprechend seinen gestiegenen Betriebskosten mit dem AG zu verhandeln.

Sollte der Auftrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, erst zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden können, sind wir berechtigt, bereits angefallene Kosten für Anfahrt, Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatz in Rechnung zu stellen.

Bei erschwerten Bedingungen wie zum Beispiel extremer Nässe, Sturmschäden, Fremdkörperbesatz oder Ähnlichem können wir angemessene Preiszuschläge verlangen. Sollte die Arbeitsleistung witterungs- oder bodenbedingt nur noch mit einem unzumutbar hohen technischen Aufwand zu realisieren sein, ist der Auftragnehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet.

Das Auftreten von Erschwernissen ist dem AG durch uns unverzüglich mitzuteilen, mit dem Hinweis, dass Aufschläge verlangt werden.

3.) Pflichten des AGs

Der AG ist verpflichtet, uns und unsere Mitarbeiter eindeutig / unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf gefährdete Nachbarkulturen und Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Andernfalls haftet der AG für uns entstehende Eigen- und Drittschäden sowie Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen. Es obliegt dem AG, die rechtlichen Voraussetzungen oder Hemmnisse für die beauftragten Arbeiten zu klären und zu beseitigen (Baumschutzverordnungen, Naturschutzbestimmungen, Festsetzungen des Bebauungsplans etc.).

Namentlich ist der AG verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch uns die zu bearbeitende Fläche sorgsam vorzubereiten und von Fremdkörpern und von anderen Gefahrenquellen freizuhalten.

4.) Termine

Um eine termingerechte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, ist der AG verpflichtet, den gewünschten Zeitpunkt des Arbeitsbeginns rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen im Voraus, mit uns abzustimmen. Wird lediglich eine Zeitspanne festgelegt, bestimmen wir innerhalb dieser den Zeitpunkt. Will der AG die Vereinbarung hinsichtlich der festgelegten Zeitspanne ändern, so hat er dies uns mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

5.) Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen der Auftragserteilung werden öffentliche Straßen mit Fahrzeugen des AGs befahren. Die Beschmutzung der Fahrbahn kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Der AG verpflichtet sich uns gegenüber, die Verschmutzung der Straße unverzüglich zu beseitigen oder die Gefahrenstelle bis zur Reinigung der Fahrbahn in gesetzlich vorgeschriebener Weise abzusichern und dann die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen bzw. die verschmutzte Stelle unverzüglich zu säubern. Dem AG ist bekannt, dass zuständige Stellen derartige Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen dürfen (Ersatzvornahme).

Der AG verpflichtet sich weiter, uns von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Nichtvornahme der Reinigung der Straße oder durch die nicht rechtzeitige Reinigung der Straße durch den AG beruhen. Der AG übernimmt insofern die volle zivilrechtliche Haftung.

Weiterhin verpflichtet sich der AG uns gegenüber, Kosten, die durch eine öffentlich angeordnete und durchgeführte Ersatzvornahme im Fall des Verstoßes des AGs gegen die hier übernommenen Pflichten zu unseren Lasten entstehen, zu übernehmen bzw. uns diese zu erstatten.

Dies gilt nicht, soweit gerade die Übernahme der Reinigungs-, Räum- oder Streuarbeiten vertraglich vereinbart ist.

6.) Haftung

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Dies gilt auch nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgeschäden ist aber auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haften wir nicht. Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um einen Unternehmer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts, ist die unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht:

Werden Arbeiten nach bestimmten Weisungen des AGs von uns ausgeführt, so haften wir nicht für deren Erfolg noch für etwaige Folgeschäden, die aufgrund der Weisung eingetreten sind. Werden Dritte geschädigt, so ist unser AG verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der AG haftet auch für Verzögerungen, welche darauf beruhen, dass auf seinen Wunsch nicht unsere Geräte und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Soweit wir haften, sind wir berechtigt, etwaige Schäden selbst zu beseitigen. Bei Qualitätsmängeln der gelieferten Materialien (Saatgut, Ersatzteile, usw.) beschränkt sich unsere Gewährleistung auf Ersatzlieferung und Nachbesserung, es sei denn, dass uns ein Verschulden trifft. Schlägt unsere Nachbesserung und Ersatzlieferung fehl, so kann unser AG die Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen.

Holzarbeiten:

Bevor wir mit den Arbeiten beginnen, hat uns der AG auf Besonderheiten und besonders zu schützende Einrichtungen auf dem Grundstück und im angekündigten Bereich der Baumfällung, sowie auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt eine Einweisung - gleich aus welchen Gründen - nicht, so kann uns der AG bei eventuellen Schäden, die auf die mangelnde Unterrichtung zurückzuführen sind, nicht schadensersatzpflichtig machen.

Dem AG ist es freigestellt, das gefällte Holz selbst zu vermarkten. Für nicht feststellbares Eisen in den Stämmen können wir keine Haftung übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Fällarbeiten oder beim Befahren mit schwerem Gerät Flurschäden entstehen können. Wir führen unsere Arbeiten sorgfältig und mit möglichst weitgehender Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse aus. Soweit wir der Sorgfaltspflicht genügen, können wir für solche Schäden keine Haftung übernehmen.

Beim Betrieb von Kleingeräten wie Kettensägen verwenden wir ausschließlich ökologisch unbedenklichen Sonderkraftstoff.

Erdarbeiten:

Der AG verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer, alle verbindlichen und öffentlich einsehbaren Kabel- und Leitungspläne der durch den Auftragnehmer zu bearbeitenden Fläche einzusehen und den Auftragnehmer auf den Verlauf etwaiger unterirdischer Leitungen schriftlich hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so stellt der AG den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei und haftet zugleich für Schäden, die an den Maschinen des Auftragnehmers entstehen.

Diese Haftungsfreistellung gilt jedoch vollumfänglich zugunsten des Auftragnehmers auch in dem Fall, dass dieser unterirdische Leitungen beschädigt, deren Verlauf allgemein unbekannt ist.

Führen wir auftragsgemäß Grabenreinigungen durch, so sichert uns der AG zu, dass diese Arbeiten mit der jeweiligen zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen wurden und von dieser freigegeben / genehmigt worden sind. Andernfalls haftet der AG für etwaige Schadensersatzansprüche oder Bußgelder allein und stellt der Auftragnehmer insofern von jeglicher Haftung frei.

Winterdienst:

Der AN stellt bei Winterdiensteinsätzen entsprechende Streumittel zu Verfügung, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz dieser Streumittel erfolgt bedarfsgerecht nach bestem Wissen und Gewissen. Evtl. in der nächsten Vegetationsperiode auftretende Schäden durch den Einsatz von Streumitteln gehen zu Lasten des AGs. Sollte der Einsatz von bestimmten Streumitteln nicht gewünscht oder erlaubt sein, hat dies der AG dem Auftragnehmer im Vorfeld schriftlich unter Nennung der betroffenen Flächen und Strecken mitzuteilen. Wird auf Wunsch des AGs ein bestimmtes Streugut verwendet oder die Menge reduziert, haftet er im Innenverhältnis für dadurch entstehende Schäden alleine. Die Entfernung von Streumitteln nach Einsatz ist in diesem Angebot nicht enthalten.

Durch die Beauftragung der Campus Company GmbH durch den AG geht die Räum- und Streupflicht im Außenverhältnis (also gegenüber unbeteiligten etwa zu Schaden kommenden Dritten) nicht auf uns über. Wir weisen darauf hin, dass der AG sinnvollerweise die Haftung für etwaige Schäden versichern sollte. Eine Haftung im Innenverhältnis bleibt davon unberührt. Wir behalten uns das Recht vor, einen etwaigen Prozess über das Vorliegen der Haftung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst zu führen.

Wir gehen davon aus, dass die zu räumenden Flächen und Strecken für die Benutzungen mit den angebotenen Räumfahrzeugen geeignet sind. Die durch den Einsatz von entsprechenden Geräten im Winterdienst unvermeidlichen Beschädigungen z. B. an den straßenverkehrstechnischen Einrichtungen, gehen zu Lasten des AGs.

7.) Gewährleistung

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG nicht bis spätestens 10:00 Uhr des gleichen Tages bzw. zwei Stunden nach Räum-, Kehr- oder Mähleistung einen Mangel rügt. Bei begründeter Mängelrüge haben wir das zweimalige Recht zur Nachbesserung.

8.) Zahlung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtpreises zu verlangen.

Zahlungen sind 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten bzw. Lieferung der Waren und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Verzug sind Verzugszinsen nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu zahlen.

Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegen unsere Forderung ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenforderung von uns anerkannt oder gegen uns rechtskräftig tituliert ist.

Kommt der Auftrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, sind wir berechtigt, als pauschale Entschädigung 30 % des vereinbarten Preises zu berechnen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des AGs nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Unbeschadet von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sind wir berechtigt, Ersatz der von uns bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten zu verlangen (Aufwendungsersatz).

9.) Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich niedergelegt wurden oder aber schriftlich bestätigt worden sind.

10.) Erfüllungsort

Gerichtsstand für Vollkaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Amtsgerichtsbezirk Idar-Oberstein. Bei Verträgen mit ausländischen Kunden gilt das Deutsche Recht.

11.) Ergänzende Bestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.